

Die Kartoffelverorgung 1916/17.

Das Vorstandsmittglied des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine in Hamburg, Dr. August Müller, der auch im Vorstand des Kriegsernährungsamtes sitzt, hat einen längeren Aufsatz an die interessierte Presse geschickt, der den Zweck verfolgt, die Schwierigkeiten darzulegen, die bei der Regelung der Kartoffelverorgung zu überwinden waren und nun auf dem eingeschlagenen Wege überwinden werden konnten. Nachdem Dr. Müller die Sammel- und Schwierigkeiten in den beiden vergangenen Kriegsjahren eingehend geschildert hat, legt er über die Regelung für die kommende Zeit:

Bei der Neuregelung der Kartoffelverorgung für das Erntejahr 1916/17 war der leitende Grundgedanke, unter allen Umständen den Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln und an Kartoffel-Verdauungspräparaten, die dem Brote zugesetzt sind, zu sichern. Diesem Grundgedanken ordneten sich alle übrigen Erwägungen unter. Auch die so wichtige Regelung der Kartoffelpreise mußte hinter der Hauptaufgabe, den Speisekartoffelbedarf zu sichern, zurücktreten. Die Besorgung vom 28. Juni 1916 hat vor allem den Vorzug, daß sie rechtzeitig erfolgen wurde. Nicht wie im Vorjahr erst am 9. Oktober, sondern frühzeitig genug, um alle organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, ist dieses Mal die Kartoffelverordnung erschienen. Der organisatorische Aufbau der Kartoffelverordnung wurde dabei nicht geändert. Nach wie vor sollen die Gemeinden und Kommunalverbände die Verteilung der Kartoffeln durchzuführen, die ihnen von den Landesverbänden zu liefern sind, wobei die Reichs-Kartoffelstelle mit Hilfe von Landes- und Provinzial-Kartoffelstellen die Vermittlung übernimmt. Aber dieser äußere Rahmen der Kartoffelverorgung ist nunmehr mit einem neuen Geiste erfüllt. Es werden die Mengen festgesetzt, die von den einzelnen Verbrauchsbezirken bis zum 15. August 1917 benötigt werden, wobei eine Kartoffelmenge von 1 1/2 Pfund pro Tag und pro Kopf als Verbrauchsmaximum angenommen wird. Auf Grund dieser Bedarfsummeldung werden die benötigten Kartoffelmengen auf die Liefergebiete umgelegt. Die möglichst frühzeitige Beförderung wird durch organisatorische Maßnahmen gefördert. Es ist daran gedacht, durch besondere Kartoffelzüge im Herbst eine ganz ausnahmsweise schnelle Beförderung der Kartoffeln aus dem Osten in die Verbrauchsbezirke des Westens zu erzielen. Außerdem hat die diesjährige Regelung den Vorzug, daß sie dem Bedürfnis einzelner Verbrauchsbezirke, ihre seit jeher beliebten Sorten von Speisekartoffeln zu beziehen, entgegenkommt. Für diese Speisekartoffeln zählt die Bevölkerung aber auch in normalen Zeiten gewöhnlich einen etwas höheren Preis.

Alle die Kartoffeln, die notwendig sind für die menschliche Ernährung, werden beschlagnahmt, wobei alle Kartoffel-Anbauflächen über 10 Ar dem Verbrauchszweck unterliegen. Die Bedarfsummeldung der Verbrauchsgebiete wird zunächst bis 15. Februar 1917 erfolgen. Die Kartoffeln, die für das Frühjahr des nächsten Jahres bestimmt sind, werden beim Erzeuger gelagert, dieser muß aber die Verantwortung für die einwandfreie Beförderung der seiner Verfügung entzogenen Kartoffelmengen übernehmen. Einer Bedarfsummeldung von Gemeinden aus über den 15. Februar hinaus steht natürlich nichts im Wege. Die Einlieferung von Kartoffeln soll nach Möglichkeit erleichtert werden. Hierbei wird allerdings die Hauptaufgabe von den Gemeinden zu leisten sein. Ingezwischene Bedenken, daß die Kartoffelverorgung in diesem Jahre wiederum zu den gleichen Mängeln führen werde wie im vergangenen Jahre, brauchen nicht gehet zu werden, da der frühzeitige Erlaß der Verordnung es möglich macht, alle Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen. Außerdem wird der gesamte, zu Speisekartoffeln benötigte Bedarf in ausgedehntem Maße sichergestellt, bevor Kartoffeln zu irgendwelchen anderen Verwendungszwecken, insbesondere zur Verfütterung, freigegeben werden. Soweit überhaupt noch menschlichem Ermessen die große Aufgabe, 85 Millionen Menschen für ein ganzes Jahr mit Speisekartoffeln zu versorgen, gelöst werden kann, wird sie zweifellos in diesem Jahre auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen gelöst werden.

Läßt man diesen entscheidenden Gesichtspunkt nicht außer acht, so wird man sich auch mit der Preisregelung abfinden können, die allerdings etwas höhere Ausgangspreise vorsieht als im vorigen Jahre. Die Trennung der Preise in verschiedene Stufen, je nach dem Erzeugergebiet, fällt dieses Mal ganz fort. Es ist ein einheitlicher Kartoffelerzeugerpreis von 4 Mk. pro Zentner vorgesehen, der am 1. Oktober 1916 in Kraft tritt. Am 15. Februar 1917 erhöht sich dieser Preis um 1 Mk. Die Erhöhung ist jedoch als Entschädigung für Schwindel, Kosten der Aufzucht, Risiko und dergleichen mehr, gesehen. Andere Aufschläge werden unter keinen Umständen gestattet. Der Preis von 5 Mk. gilt dann nach dem 15. Februar 1917 so lange, als überhaupt noch Kartoffeln aus der Ernte 1916 auf den Markt kommen. Mit aller Bestimmtheit kann behauptet werden, daß in diesem Jahre jede Spekulation auf Erhöhung dieses Preises vergeblich ist. Sie kann schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg haben, weil das zu Speisekartoffeln benötigte Quantum ja sofort mit Beschlag belegt wird und daher jederzeit von der Reichs-Kartoffelstelle erfaßt werden kann.

Die Preisregelung bis zum 1. Oktober 1916 ist um bewilligen etwas schwierig, weil ein Kartoffelhöchst-

andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen. In Fällen, in denen Absatz auf die Preise gehindert wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend. In Zweifelsfällen ist in den einschlägigen Geschäften anzufragen.

Infolge der weitgehenden Freigabe der vorgenannten Erzeugnisse ist die besserbemittelte Bevölkerung auch weiterhin in der Lage, zugunsten der Seiden- und Luxusindustrie ihre Bedürfnisse zu decken. Dadurch ist gleichzeitig die Gewähr geboten, daß der Verbrauch in diesen Preisen nicht eingeschränkt wird, was nur von Vorteil sein kann.

Die Reichsbevollmächtigte setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einem Beirat. Als Vertreter der Verbraucher ist Kollege Reichelt vom Gewerbeverein der Deutschen Textilarbeiter als stellv. Mitglied im Beirat berufen worden. Die Leitung der Reichsbevollmächtigte hat Herr Oberbürgermeister a. D. Gebeinrat Dr. Beutler.

Aus den Grundsätzen für die Beurteilung der Notwendigkeit der Anschaffung von Erzeugnissen aus Web-, Wirk- und Strickwaren ist folgendes hervorzuhellen: Da sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht gut finden läßt, ist es angebracht, bei zahlreichen Bevölkerungsklassen einen gewissen Mindestverbrauch zugrunde zu legen, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Besugscheines ohne weiteres ausgestellt werden kann. Bei darüber hinausgehenden Anschaffungen muß die Notwendigkeit nachgewiesen werden. Dem erstmalig erfolgten Nachsuchen um einen Besugschein wird eine Befragung folgen müssen über die noch vorhandenen Vorräte. Sind solche nicht vorhanden, kann die Besugung ohne weiteres erteilt werden. Bei wiederholten Anträgen um Besugscheine über dieselben Gegenstände ist ein strengere Maßstab anzulegen. Besonders berücksichtigt sollen werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, die berufliche Beschäftigung des Antragstellers und der daraus sich ergebende Verschleiß von Kleidung und Wäsche.

Die Notwendigkeit der Anschaffung von Kleidung und Wäsche kann als gegeben angesehen werden bei Gründung eines Haushaltes, bei der Konfirmation oder Kommunion, Erreichung eines neuen Berufs, für Wöchnerinnen und Kinder unter 14 Jahren, sowie bei Krankheit oder Todesfällen. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Besugscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberbekleidung derselben Art gerichtet ist, von weiterer Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt auch bei einem zweiten oder dritten Antrage.

Die Ausfertigung des Besugscheines erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnortes, damit ist auch gleichzeitig die Überführung über den Bezug von Waren notwendig. Der Antrag auf Erteilung eines Besugscheines muß stets an ein und derselben Stelle erfolgen, um eine genaue Uebersicht über die bezogenen Waren zu erhalten. In nicht zu großen Gemeinden kann die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung und die Ausfertigung des Besugscheines von ein und derselben Stelle erfolgen, die dann auch die Personal- und Warenlisten zu führen hat. Bei größeren Verhältnissen wird sich die Zweckmäßigkeit ergeben, mehrere Prüfungsstellen für alle Bevölkerungskreise einzurichten, wozu Krankenkassen, Wohltätigkeitsvereine, Gewerkschaftsbüros usw. herangezogen werden können. In solchen Fällen kann nach der Prüfung die Genehmigung des Besugscheines nur an einer Stelle erfolgen.

Die Erteilung des Besugscheines wird sich demnach wie folgt gestalten: Der Antragsteller füllt den oberen Teil des Besugscheines, die in den Prüfungsstellen oder Verkaufsstellen zu haben sind, aus und legt denselben der Prüfungsstelle vor oder schickt ihn dorthin ein. Nach erfolgter Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung wird der Besugschein durch die ausführende Behörde genehmigt und dem Antragsteller entweder sofort zurückgegeben oder ausgestellt. Die Höchstfrist für die Besugung des Antragstellers soll etwa drei Tage betragen. Nähere Ausführungsbestimmungen erläßt die Landeszentralbehörden.

In der nächsten Nummer wird sich Kollege Reichelt vom Gewerbeverein der Schneider über die Bedeutung und Wirkung dieser Maßnahmen eingehender äußern.

preis für Frühkartoffeln von 10 Mk. für den Zentner vorgegeben ist, der nach der Verordnung vom 2. März 1916 Gültigkeit haben soll bis zum 15. August laufenden Jahres. Bei der Festsetzung dieses Preises ließ man sich von den Erfahrungen leiten, die im vorigen Jahre gemacht werden konnten. Weider sind unsere Vorräte an alten Kartoffeln so knapp geworden, daß die Frühkartoffeln sofort als allgemeines Vollnahrungsmittel und nicht zunächst als Delikatessen für wohlhabende Leute in Anspruch genommen werden müssen. Es besteht daher die Aufgabe, die Preisbildung für Frühkartoffeln zugunsten der Verbraucher zu beeinflussen, andererseits aber auch das Verhalten der Erzeuger nicht allzu gröslich zu enttäuschen, die auf Grund des ihnen in Aussicht gestellten Preises von 10 Mk. für den Zentner zum Frühkartoffelbau geschritten sind. Ferner muß ein allmählicher Abbau der Kartoffelpreise von 10 Mk. auf 4 Mk. erfolgen. Wie das zu geschehen ist, ergibt sich aus der nachstehenden Verordnung des Reichsernährungsamtes vom 18. Juli 1916:

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger für die Zonne vom:

1. August 1916 bis 10. August 1916	180 M
11. August 1916 bis 20. August 1916	160 M
21. August 1916 bis 31. August 1916	140 M
1. Septemb. 1916 bis 10. Septemb. 1916	120 M
11. Septemb. 1916 bis 20. Septemb. 1916	100 M
21. Septemb. 1916 bis 30. Septemb. 1916	90 M
1. Oktober 1916 bis 15. November 1916	80 M
16. Februar 1917 bis 15. August 1917	100 M

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

Die Preisspannung zwischen Erzeugerpreis und Verbraucherpreis wird auf etwa 1,50 Mk. zu bemessen sein. Das bedeutet einen Verbraucherpreis von 5,50 Mk. für den Zentner Kartoffeln vom 1. Oktober 1916 bis 15. Februar 1917 und einen Preis von 6,50 Mk. für den Zentner Kartoffeln von diesem Zeitpunkt an bis zur neuen Ernte. Vergleichlich mit den Friedenspreisen für Kartoffeln, ist dieser Preis natürlich hoch. Vor die Frage gestellt, einen etwas niedrigeren Preis für Kartoffeln festzusetzen, dafür aber wieder alle die Unannehmlichkeiten und Ungewissheiten mit in Kauf nehmen zu müssen, die nun zwei Jahre lang mit der Kartoffelverorgung verbunden waren, oder einen höheren Preis zu zahlen und zugleich die Gewissheit zu erhalten, daß für diesen Preis nun auch immer Kartoffeln in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden können, wird man jedoch kaum zögern, sich für den etwas höheren Preis zu entscheiden. Sämtlich bringt der wirtschaftliche Zusammenhang der Dinge, die Knappheit der Futtermittel und der Charakter der Kartoffel als Ertrag für alle möglichen und bestehenden oder nur in unzureichenden Mengen vorhandenen Güter die große Gefahr mit sich, daß bei einem allmählichen Preis trotz aller organisatorischen Maßnahmen die Kartoffelverorgung erschwert wird. Dies ist die Erklärung für den etwas höheren Preis, mit dem man sich abfinden muß, weil man daneben die Garantie erhält, daß für den etwas höheren Preis auch wirklich Kartoffeln geliefert werden können. Nicht zu übersehen ist außerdem, daß für diesen Preis aus gelegene Kartoffeln zu liefern sind, im Gegensatz zum Vorjahr, in dem oft genug mit den Speisekartoffeln auch andere, zu Speisekartoffeln wenig geeignete Kartoffeln bezogen werden mußten.

Es ist ferner Sorge getragen, daß dieser Preis von 5,50 Mk. nicht mit seiner vollen Schwere auf allen Verbrauchsstädten lastet. Durch Fremdermächtigungen und andere Einrichtungen wird es möglich sein, bei der Einfuhr der Kartoffeln für 4,75 Mk. frei Keller zu liefern. Ferner haben die Gemeinden das Recht, die Lieferung von Kartoffeln an Kriegsernährungs- und sonstige Minderbemittelte zu den Kriegsernährungsstellen zu beschließen. Die Maßnahmen, die sie hierbei machen, brauchen nur zu einem Drittel von ihnen getragen zu werden, zu einem Drittel trägt sie das Reich und zu einem weiteren Drittel der entsprechende Bundesstaat. Auch der Frühkartoffelpreis wird dadurch eine Ermäßigung erfahren, daß durch das Zusammenwirken von Reich, Staat und Gemeinde die letzten in den Stand gesetzt werden sollen, keinen höheren Preis als 9 Pf. pro Pfund Frühkartoffeln vom Verbraucher zu verlangen. Günstig wird dieser Preis für Frühkartoffeln nur in der ersten Zeit in Geltung sein und allmählich auf ein geringeres Maß dadurch herabgehen, daß das Angebot in Frühkartoffeln bei der in Aussicht stehenden guten Ernte recht groß wird.

Bei der Beurteilung der Preisfrage ist vor allem aber auch das eine zu berücksichtigen, daß die in den Vorjahren üblichen Schwankungen des Preises auszuführen. Die geringeren Preise der früheren Kartoffelverordnungen standen nicht nur zu einem guten Teile auf dem Papier, sie sind auch in den meisten Fällen nicht lange in Kraft geblieben, weil es sich als notwendig erwies, durch Gewährung von Reports den Antrag zur Marktbelieferung zu erhöhen. Berücksichtigt man die Schwankungen, die die Kartoffelpreise in den beiden vergangenen Erntejahren gehabt haben, so ergibt sich ein Durchschnittspreis, der nicht viel unter dem jetzt festgesetzten Höchstpreis von 4 Mk. pro Zentner bleibt. Die Ueberlieferungen der Höchstpreise müssen dabei außer acht gelassen werden, weil ein Maßstab für ihre Berechnung nicht besteht. Die neue Kartoffelverordnungsregelung sieht aber einen einheitlichen Preis vor, der nur eine einmalige Erhöhung erfährt, sonst aber unter allen Umständen durchzuführen werden wird. Daß dieses Versprechen trotz aller mög-

lichen Erfahrungen der beiden vergangenen Jahre gegeben werden kann, hat seinen Grund in der Schaffung einer bis ins kleinste gehenden und vorzüglich vorbereiteten Organisation der Bedarfsbefriedigung, die es möglich macht, zu dem vorzuziehenden Preis auch die Kartoffeln zu liefern.

Auch der strengste Maßstab, der vom Verbraucherstandpunkt aus an der diesjährigen Regelung der Kartoffelversorgung angelegt wird, kann nur einen kritischen Punkt in ihr bemerken, und das ist die Bewahrung des Kartoffelpreises. Zweifellos wäre es in dieser Zeit allgemeiner Teuerung wünschenswert, die Kartoffeln zu einem niedrigeren Preise liefern zu können. Rein Menschlich ist aber imstande, den Zwangsgeboten der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu entsprechen. Will man erfolgreiche Wirtschaftspolitik treiben, so muß man diese Zusammenhänge respektieren. Und einer der unbestreitbarsten Zusammenhänge auf dem Gebiete unserer Kriegswirtschaft ist der verhältnismäßig hohe Wert, den die Kartoffel deshalb jetzt besitzt, weil sie nicht nur zu Speisegeworden, sondern auch als Viehfutter löhrender bewertet werden kann als beim Verkauf zu Speisegeworden. Das ist die Hauptursache der höheren Preise. Da aber der höhere Anfangspreis im Oktober 1916 durchaus nicht auch einen ebensoviel höheren Durchschnittspreis bedeutet, weil die Preisveränderungen und die Zufüsse hinzugezogen, und da außerdem noch die Gemeinden in den Stand gesetzt sind, soziale Gesichtspunkte bei der Kartoffelversorgung wahren zu lassen und den Bedürftigen die Kartoffeln zu einem Preise zu liefern, der nicht wesentlich höher liegt als der frühere Kriegspreis, muß eine objektive Betrachtung aller hier bestehenden Zusammenhänge zu dem Schluß führen, daß die diesjährige Kartoffelversorgung auch berechtigt, mit Vertrauen den kommenden Dingen entgegenzusehen. Wir werden Kartoffeln in großer Zahl haben, die wir nicht haben, recht wenig, während teurere Kartoffeln, die wir haben, das abermalige Erscheinen solcher Uebelstände sicher verhindern, wie wir sie im vergangenen Winter und in der ersten Hälfte des laufenden Jahres so häufig zu beklagen hatten.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 28. Juli 1916.

Die Amtsdauer der **Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte** wird durch eine Verordnung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 abnormals verlängert. Soweit diese Amtsdauer nämlich vor dem 31. Dezember 1917 abläuft, soll sie bis zu diesem Tage ausgedehnt werden. Mahabend für diese Verordnung ist die Abwesenheit der Mehrzahl der Wahlberechtigten von der Heimat. Zur Ergänzung der Beisitzerkollegien bei Vornahme von Neuwahlen soll dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Der **Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau** hält am 16. und 17. Oktober 1916 im Festsaal des Rathauses zu Charlottenburg, Berlinerstr. 72-73, seine dritte Hauptversammlung ab. Die Referate des ersten Tages behandeln: Die Wirkungen des Krieges auf die Frauennarbeit in der Metallindustrie. Kollege Gustav Hartmann spricht über die allgemeinen Bedingungen der Frauennarbeit. Dr. rer. pol. Edith Schumann-Fischer über die Qualität der Frauennarbeit. Am zweiten Tage kommt das Thema: Die Berufsausbildung in der Wäschemahschneiderei zur Verhandlung. Referent: Frau Hirschland-Seidelbera. Alle Anfragen über die Hauptversammlung und über die Betreibungen des Verbandes sind an die Geschäftsstelle, Berlin, Eichhornstr. 1, zu richten.

Eine **Warnung vor „Winkelschabern“** veröffentlicht das preussische Kriegsministerium durch folgende Mitteilung:

Die bei den militärischen Dienststellen eingehenden Gesuche von Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer lassen erkennen, daß die Hinterbliebenen sich bei Abfassung der Eingaben vielfach fremder Hilfe bedienen. Soweit diese Hilfe in ungewöhnlicher Weise geschieht, ist sie laufend anzuerkennen. Die Kriegswitwen müssen aber dringend vor sogenannten „Winkelschabern“ und ähnlichen Personen gewarnt werden. Solche Leute drängen sich an sie heran und versetzen für sie oft Gesuche, von deren Zwecklosigkeit sie wohl selbst in vielen Fällen von vornherein überzeugt sind. Ihnen ist meist nur darum zu tun, Einmündigen für sich zu erzielen, nicht aber den Witwen zu helfen. Günstig erweisen sie auch Hoffnungen, durch deren Nichterfüllung die Witwen dann bitter enttäuscht sind. Allen Kriegswitwen — soweit sie sich außerhalb sehen, Gesuche selbst abzufassen — kann daher nur dringend empfohlen werden, sich an die in jedem Ort bestehenden Beratungs- und amtlichen Hülfsgestellen für Kriegswitwen und Äswaisen zu wenden. Diese Stellen werden gern erbötig sein, Anträge der Hinterbliebenen aufzunehmen und an die hierfür zuständigen Behörden weiterzugeben. Dieser

Weg erspart den Kriegshinterbliebenen Kosten, Zeit und Enttäuschungen.

Diese **Warnung verdient weitestgehende Verbreitung**, vor allen Dingen aber auch Beachtung. Freilich wird einer Arbeiterorganisation angehört und mit deren Einrichtungen Bescheid weiß, braucht zu solchen „Winkelschabern“ nicht seine Zuflucht zu nehmen. Er findet bei dem Bezirksleiter, dem Arbeitersekretariat, der Rechtsauskunftstelle und im schlimmsten Falle in der Verbandsleitung selbst ungewinnlichen Rat und Hilfe.

Eine **eindringliche Mahnung** richten gemeinsam der sozialdemokratische Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften an die ihnen folgenden Arbeiter und Arbeiterinnen. Veranlaßt ist die Mahnung durch zahlreiche anonyme Flugblätter, die in den letzten Monaten verbreitet sind und in denen Mikhrauen gegen die Führer gefaßt wird. Darüber heißt es u. a.:

„Diese Verdrängungen und wüsten Schimpereien können nicht unbedacht lassen, wenn nicht zugleich die Arbeiterchaft zu unbesonnenen Handlungen aufgefordert und gewissenlos die Propaganda für Streiks und Massenaktionen betrieben würde, für die die Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei jede Verantwortung ablehnen müssen. Wir konstatieren ausdrücklich, daß die sozialdemokratische Partei und die Leitung der Gewerkschaftsbewegung mit dieser Propaganda nichts gemein hat; sie ist das Werk einzelner. Weshalb soll es sein, wenn die Arbeiterchaft Aktionen unternimmt, die von Unwissenheit auf eigene Faust und zwecks eingeleitet sind? Die Folgen solch unbesonnener Handlungsmittel müßte jeder Einzelne tragen, denn weder die Partei noch die Gewerkschaften könnten hier mit Unterstellungen eingreifen. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, die Arbeiterchaft vor dem Treiben der im Dunkel der Anonymität wirkenden Protest- und Generalkreistapotele nachdrücklich zu warnen. Die Einleitung von Lohnbewegungen und Streiks ist Aufgabe der zuständigen Gewerkschaftsorganisationen; sie tun zurecht alles, um den berechtigten Forderungen ihrer Mitglieder Nachdruck zu verleihen.“

Die **Mißbilligung über die Schwierigkeiten** in der Lebensmittelversorgung, so wird weiter ausgeführt, gibt den Luertreibereien einen günstigen Boden. Aber, so heißt es:

„Wenn es ermit ist mit der deutschen Arbeiterbewegung, der weise diejenigen, die die Arbeiter zu törichten Handlungen verleiten wollen, mit aller Entschiedenheit zurück. Wer das putzliche Treiben einzelner, jedes Verantwortlichkeitsgefühl bater Personen mitmacht oder andere dafür zu gewinnen sucht, der dient weder der Arbeiterbewegung noch der Sache des Friedens, sondern trägt eher zur Verlängerung des Krieges bei.“

Wir haben uns bisher in den Streit der Meinungen, unter dem die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften zu leiden haben, nicht eingemischt, und wir wollen uns auch jetzt nicht darum befummern. Wenn wir trotzdem diesen Futruf erwähnen, so geschieht es deshalb, weil auch Mitglieder unserer Organisation leicht in Konflikte hineingerissen werden können, die von gewissenlosen Fanatikern angezettelt werden. Die Zeit erfordert mehr als Einheit, Geschlossenheit und Disziplin in der Organisation. Keines unserer Mitglieder darf sich deshalb zur Teilnahme an Bewegungen verleiten lassen, die nicht ausdrücklich von der Hauptleitung genehmigt sind.

Reichskanzler und Arbeiterorganisationen. In den letzten Wochen ist in der Tages- und gewerkschaftlichen Presse eine Rede häufig besprochen worden, die der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Herr Legien, in einer Versammlung zu Königsberg gehalten hat. Danach soll der Reichskanzler in einer Unterredung mit Herrn Legien die Frage aufgeworfen haben, ob es nicht möglich sei, eine einheitliche Arbeiterorganisation zu schaffen, was aber Herr Legien verneinte. Die Gewerkschaften seien unter dem Einfluß politischer Parteien entstanden, und dieser lebendige politische Einfluß müßte erhalten bleiben. Ein Kartellverhältnis, das der Reichskanzler angeteilt habe, könne möglich sein, doch damit wäre es vorbei, wenn die christlichen Gewerkschaften unter dem Einfluß des Zentrums für Hölle und indirekte Steuern eintreten würden. Durch den sozialistischen Geist seien unsere Organisationen in der Gewerkschaften anderer Länder weit hinausgewachsen.

Den christlichen Gewerkschaften wirft Herr Legien also vor, daß sie unter dem Einfluß des Zentrums stehen; gleichzeitig aber erklärt er, daß das hervorhebendste Moment bei den freien Gewerkschaften „der sozialistische Geist“ sei. Unerses Erachtens treffen diese Feststellungen zu. Die erwähnten Tatsachen sind auch zweifellos die Ursache, weshalb eine einheitliche Arbeiterorganisation nicht möglich ist. Im

Interesse der Arbeiterchaft wäre diese natürlich nur zu begrüßen. Damit aber ist gesagt, daß der Standpunkt der Deutschen Gewerksvereine, die Arbeiter auf neutralen Boden zu organisieren, der allein richtige ist. Indessen in absehbarer Zeit ist damit nicht zu rechnen, und deshalb wollen wir hoffen, daß das Kartellverhältnis, wenn wir den Ausdruck einmal gelten lassen wollen, wie es jetzt zwischen den verschiedenen Organisationsrichtungen besteht, auch für die Zukunft beibehalten werden kann.

Reichszuschüsse zu den hohen Frühkartoffelpreisen. Mit Rücksicht auf die Belastung, die durch hohe Frühkartoffelpreise für die minderbemittelte Bevölkerung entfallen muß, hat sich, wie amtlich mitgeteilt wird, das Reich bereit erklärt, denjenigen Gemeinden, die diese Kartoffeln Minderbemittelten und den Familien von Kleinrentnehmern zum Kleinhandelspreis von 9 Pf. für das Fund zugänglich machen, ein Drittel des sich hieraus ergebenden Schadens zu erstatten, falls die übrigen zwei Drittel von den Bundesstaaten und den Gemeinden zu gleichen Anteilen getragen werden.

Wozu diese Umstände? Nach übereinstimmender Meinung aller sachverständigen Kreise ist die Frühkartoffelernte so glänzend ausgefallen wie seit Jahren nicht. Wäre es da nicht das Einfachste, wenn der Kartoffelhöchstpreis für den Erzeuger herabgesetzt würde, wozu die Provinzialkartoffelstellen doch die Vollmacht besitzen?

Schutz der menschlichen Ernährung! In einer auch wissenschaftlich vorzüglich beurteilten Eingabe an das Kriegsversorgungsamt forderte der Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen, daß jede Nebenverwendung von Getreide zurücktreten müsse vor der völligen Bedarfsdeckung an Brot, Speiseeis und den zur Suppenbereitung dienenden Nährstoffen wie Grieß, Graupen, Grütze usw. Aus diesem Grunde wird insbesondere ein weitgehender Schutz der Kornfrüchte vor der Verfütterung verlangt, der nur durch eine entsprechende Herabsetzung der Vieh- und Kartoffelpreise zu erreichen ist. In der Eingabe wird ferner auf die Gefahren hingewiesen, welche die stark gestiegene Kälberaufzucht mit sich bringt. Wenn, wie das in vielen viehzuchtbetreibenden Gegenden jetzt der Fall ist, doppelt so viel Kälber angebunden werden, als in normalen Jahren üblich war, so bedeutet das zunächst eine enorme Beanspruchung von Milch zu Futterzwecken, und diese Milch wird dem Konsum sogar nutzlos entzogen, wenn es später wegen Mangel an Futtermitteln nicht gelingt, diese Kälber zu guten Milchkühen oder vollwertigem Schlachtvieh aufzuziehen.

Gegen die übermäßige Preissteigerung der Tabakerzeugnisse wendet sich eine offizielle Störkordernung mit folgenden Bemerkungen:

Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli b. J. richtet sich gegen die übermäßige Preissteigerung beim Handel mit Rohungsmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. In den Kreisen des Kleinhandels mit Tabakerzeugnissen besteht nun vielfach die Ansicht, daß Zigaretten und Zigarren nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Verordnung anzusehen seien. Diese Auffassung ist nach einer Reichsgerichtsentscheidung unzutreffend. Nach Ansicht des Reichsgerichts bezieht sich die Verordnung nicht nur auf Rohungsmittel im engeren Sinne, sondern auch auf reine Genussmittel, sofern diese nur Gegenstände des täglichen Bedarfs genossen sind. In demselben Sinne hat auch die Reichsprüfungskommission entschieden, nachdem die Frage in Beratungen mit Sachverständigen erörtert und besaßt worden ist. Auch der Ernährungsbeitrag des Reichstages hat die gleiche Auffassung vertreten. Die Preisprüfungsstellen haben infolgedessen ihre Tätigkeit der Ermittlung von Preisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs auch auf Tabakerzeugnisse ausgedehnt. Zur Klärung der Frage, was in den gegenwärtigen Zeit unter einem übermäßigen Gewinn für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu verstehen sei, hat ein süddeutsches Landespreiskomitee Gutachten von Sachverständigen eingeholt, und ist daraufhin zu der Auffassung gekommen, daß in der jetzigen Kriegszeit der Kleinhandel über einen zu hohen Zuschlag von 15 bis 20 v. H. zu dem Einkaufspreis und den Betriebskosten nicht hinausgehen dürfe. Dabei ist an berücksichtigt, daß ein solcher Zuschlag bei den in Folge des Krieges notwendig erhöhten Einkaufspreisen jetzt auch einen größeren Nutzen verursacht, als er bei den niedrigen Friedenspreisen erzielt wurde.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. Ein Arbeiter S. war in einer Fabrik beschäftigt, die mit der Herstellung von Sprengstoffen und Munition für den Heeresbedarf beauftragt ist. Als er sich eines Tages von seiner Wohnung zu dem Betriebe

